

# Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel

Änderung vom 19. Dezember 2019

---

*Der Universitätsrat der Universität Basel*

*beschliesst:*

## I.

Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel vom 25. April 2013 <sup>1)</sup> (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>2</sup> Das Wissenschaftliche Personal besteht aus folgenden Personalkategorien:

- a) Professorinnen und Professoren mit Tenure oder Tenure Track:
  - ad) **(geändert)** Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track (TT AP).
- h) **(geändert)** Lehrbeauftragten;
- i) **(neu)** Gäste.

<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sind die Fakultäten bzw. das Rektorat zuständig, soweit nichts anderes festgelegt ist. Die Fakultäten können im Rahmen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### § 22 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anstellung von Assistierenden erfolgt in der Regel mittels Ausschreibung durch die zuständige Gliederungseinheit in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst.

### § 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Assistenz mit Master oder Äquivalent im Hinblick auf eine Promotion ist befristet auf ein Jahr mit Möglichkeit auf Verlängerung um drei Jahre. Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen des ersten Jahres oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes wird die Anstellung nicht verlängert. In begründeten Fällen kann die Anstellung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, insbesondere falls es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist oder bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Eine Assistenz mit Promotion und Stellenziel Habilitation ist befristet auf zwei Jahre mit Möglichkeit auf Verlängerung um vier Jahre. Eine Assistenz mit Promotion ohne Habilitationsziel ist befristet auf zwei Jahre mit der Möglichkeit auf zweimalige Verlängerung um jeweils zwei Jahre. Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der ersten beiden Jahre entfällt die Möglichkeit auf Verlängerung der Anstellung. In begründeten Fällen kann die Anstellung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, insbesondere falls es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist oder bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen.

<sup>3</sup> Projektassistenzen sind entsprechend der in der Post-/Doktoratsvereinbarung festgelegten Laufzeit befristet. Dabei dürfen sie die maximale Anstellungsdauer gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht überschreiten.

### § 25 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Studierende können als Hilfsassistenten für eine maximale Arbeitszeit von durchschnittlich 12 Wochenstunden (624 Stunden pro Jahr bzw. 28 Stellenprozente) angestellt werden. Eine Anstellung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

### § 26 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Universitätsdozierenden liegt in der Lehre. Dabei umfasst eine Vollzeitstelle in der Regel 12 Semesterwochenstunden. Das Lehrpensum kann von den Fakultäten unter Berücksichtigung der Art der Lehrtätigkeit, der Forschungstätigkeit, der studentischen Betreuungsaufgaben und anderer ihr bzw. ihm anvertrauter besonderer organisatorischer Aufgaben im Rahmen von 10 bis 16 Wochenstunden flexibel festgesetzt werden. Das Lehrpensum ist in der Stellenbeschreibung festzuhalten. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens vier Semesterwochenstunden.

### § 40 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Fakultät prüft alle fünf Jahre, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Titularprofessur noch gegeben sind und erstattet dem Regenzausschuss Bericht.

---

<sup>1)</sup> [SG 441.310](#)

### **§ 43 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Fakultät prüft alle fünf Jahre, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Privatdozentur noch gegeben sind und erstattet dem Regenzausschuss Bericht.

### **Titel nach § 44 (neu)**

#### *IX. Gäste*

### **§ 45 (neu)**

#### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Gäste sind Angehörige anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die von einer Fakultät oder einem universitären Institut der Universität Basel (im Folgenden: Gastgeberin resp. Gastgeber) eingeladen sind, sich für eine bestimmte Zeit an der Universität Basel an der Lehre und an Forschungsvorhaben zu beteiligen.

<sup>2</sup> Die Einladung, Betreuung und Administration erfolgen durch die jeweiligen Gastgeberin resp. den jeweiligen Gastgeber. Diese resp. dieser regelt die erforderlichen Einzelheiten und das Immaterialgüterrecht im Rahmen der universitären Bestimmungen. Einladungen von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind von der Fakultätsleitung zu bestätigen und darüber dem Fakultätsausschuss Bericht zu erstatten.

### **§ 46 (neu)**

#### **Dauer und Status**

<sup>1</sup> Der Aufenthalt der Gäste dauert längstens ein Jahr. Ausnahmen sind von der Gastgeberin resp. vom Gastgeber beim Rektorat zu beantragen.

<sup>2</sup> Gäste sind keine Angehörigen der Universität Basel und stehen mit ihr in keinem Anstellungsverhältnis. Die Universität Basel verleiht ihnen weder Titel noch Grade.

<sup>3</sup> Für die Dauer des Aufenthalts an der Universität Basel unterstehen Gäste den Regelungen der Universität, insbesondere den Bestimmungen zur wissenschaftlichen und persönlichen Integrität.

### **§ 47 (neu)**

#### **Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Aufenthalt und die Leistungen der Gäste können durch die Gastgeberin resp. den Gastgeber finanziert bzw. honoriert werden.

<sup>2</sup> Die Benutzung der universitären Infrastruktur erfolgt im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Gastgeberin resp. des jeweiligen Gastgebers.

## **II. Änderung anderer Erlasse**

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## **III. Aufhebung anderer Erlasse**

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## **IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Namens des Universitätsrates  
Der Präsident: Dr. Ueli Vischer  
Der Sekretär: Dr. Stefano Nigsch